

Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 01.12.2011

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	9/2011
Datum	Dienstag, den 13. Dezember 2011
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher



Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	9/2011
Datum	Dienstag, den 13. Dezember 2011

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2011
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Berichte aus den Ausschüssen
5	DS 199/2011 zusammen mit	Antrag der CDU-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung - hier § 24 Die Beratungsunterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 16.08.2011 sowie aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 29.11.2011 vor!!!
	DS 152/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Anpassung der Geschäftsordnung an die Sach- und Rechtslage Die Beratungsunterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2011 vor!!!
6	DS 292/2011	Antrag der BBB-Fraktion: Rettungsschirm für Bruchköbel
7	DS 230/2011	Antrag der FDP-Fraktion: Kita Platz-Sharing Die Beratungsunterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2011 sowie aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 29.11.2011 vor!!!
8	DS 288/2011	Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 (Doppelhaushalt)
9	DS 291/2011	Investitionsprogramm für den Zeitraum 2011 bis 2016
10	DS 290/2011	Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016
11	DS 289/2011	Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2011-2016
12	DS 155/2011	Wirtschaftsplan 2012 der Sozialen Dienste
13	DS 188/2011	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2012 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel
14	DS 274/2010	Änderung und Neubekanntgabe Friedhofsordnung Die Beratungsunterlagen liegen Ihnen bereits aus der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2011 sowie aus der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung vom 29.11.2011 vor!!!
15	DS 279/2011	Investorenwettbewerb Bebauung Neue Mitte
16	DS 282/2011	Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim

CDU - Fraktion • 63486 Bruchköbel

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Bruchköbel
www.cdu-bruchkoebel.de

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Thomas Demuth
Hauptstraße
63486 Bruchköbel

Fraktionsvorsitzende
Katja Lauterbach
Schulzenstr. 1a, 63486 Bruchköbel
Tel.: 01726107940
Katja.lauterbach@cdu-bruchkoebel.de

Bruchköbel, 01. August 2011

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 16.08.2011 folgenden Antrag:

1.

§ 24 a Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird wie folgt geändert:

Die Fraktionen können zu aktuellen kommunalpolitischen Themen der Stadt Bruchköbel Fragen an den Magistrat richten. Kann der Magistrat eine Antwort nicht sofort erteilen, so hat er dieses innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Fragesteller nachzuholen. Die Fraktionen erhalten den Text zeitgleich zur Kenntnis.

2.

§ 24a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Zeit für Fragen und Antworten ist für jede Fraktion auf insgesamt 10 Minuten begrenzt. Um eine sachgerechte und informative Beantwortung der Fragen durch den Magistrat zu gewährleisten, sollten diese bis 12 Uhr des Sitzungstages telefonisch oder schriftlich im Sitzungsbüro angekündigt werden.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Lauterbach
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Zu 1.:

Die Fragezeitbegrenzung kann sich sinnvoller- und gerechterweise nur auf die Fragestellung der Fraktion selbst beziehen, da es nicht im Einflussbereich der Fraktion liegt und auch nicht von der Fraktion vorhergesehen werden kann, wie lange der Magistrat für die Beantwortung braucht.

Sodann ist die ursprüngliche Regelung zur Reihenfolge, die sich konkret-spezifisch auf das Wahlergebnis 2006 bezieht, schon um der Klarheit willen in eine dauerhaft anwendbare abstrakt- generelle Regelung zu ändern.

Zu 2.:

Seit durch die Neufassung des § 58 HGO das materielle Prüfungsrecht des Stadtverordnetenvorstehers aufgehoben wurde, verstößt die Sperrklausel des § 16 GO für abgelehnte Anträge gegen § 58 Abs. 5 S. 3 HGO. In der Praxis war man sich dessen wohl bewusst, da § 16 GO entgegen seinem Wortlaut nie auf Vorlagen des Magistrats angewendet wurde.

Zu 3.:

Die Vernichtung der Tonbandaufnahmen zum Ende der Wahlperiode ist weder zweckmäßig noch notwendig. Vielmehr ist es mit moderner Datenspeichertechnik möglich, unter geringstem Aufwand die Aufnahmen zu sichern und für später evtl. erforderlich werdende Klärungen zum Sitzungsinhalt, oder Sitzungsverlauf zur Verfügung zu stellen. Für die gerichts feste Klärung von Beschlussumständen, insbesondere bei Satzungsbeschlüssen, kann solchen Aufzeichnungen im Zweifel ganz erheblicher Beweiswert zukommen. Für die Vernichtung der Aufzeichnungen ist demgegenüber kein wichtiger Grund ersichtlich. Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und deshalb ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

Bruckköbeler BürgerBund

DS/NR: 149/2011

1. Stadtverordnetenversammlung am: 16.8.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: Haupt- und Fin am Ausschuss *Li.*

2. HFA am: 29.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: Siehe Protokoll

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 01.06.2010

Antrag: Anpassung der Geschäftsordnung an die Sach- und Rechtslage

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2011 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. **§ 24 a Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:**

Jede Fraktion erhält zehn Minuten Zeit für ihre Fragestellung. Die Fraktionen werden in der Reihenfolge des Stimmenanteils der letzten Kommunalwahl aufgerufen, beginnend mit der Fraktion des größten Stimmenanteils.

2. **§ 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**
3. **§ 28 Abs.5 Satz 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird ersatzlos gestrichen.**

DS/NR: 152/2011

1. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: 14.06.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Verweisung: Haupt- und Finanzausschuss *gez. Dr. Wächter*

Sonstiges: _____ *R*

2. HFA / Datum der Sitzung: 29.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: Siehe Protokoll

Sonstiges: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Antrag: Rettungsschirm für Bruchköbel

Seite 1 von 1

Bruchköbel, den 30.11.2011

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung zu berichten, in wieweit eine Tilgung von Altschulden und Zinsen der Stadt ab 2013 durch den Altschuldenfonds des Landes möglich ist und mit welchen Auflagen für die Stadt dies verbunden wäre.

Begründung:

Laut einer am 29.11.2011 veröffentlichten Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit Finanzminister Thomas Schäfer (CDU) ist das Land bereit, ab 2013 für die Tilgung kommunaler Schulden und eines Teils der Zinsen 3 Mrd. Euro einzusetzen. Für die Kommunen soll die Inanspruchnahme von Mitteln des Fonds mit Auflagen verbunden sein.

Die Überschuldung Bruchköbels hat das kritische Maß erreicht und schreitet ungebremst voran. Für die Menschen der Stadt zeichnen sich einerseits Abgabenerhöhungen in allen Bereichen ab, während andererseits weitreichende Einschnitte in die Infrastruktur erfolgen. In dieser Lage muß die Stadt alle Möglichkeiten der Schuldenrückführung so früh wie möglich prüfen und so weit wie möglich wahrnehmen.

Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

FDP Fraktion Bruchköbel
Jürgen Schäfer
Fraktionsvorsitzender
Am Gehrenrain 4
63486 Bruchköbel
061811576286 od. 01707849139
info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de

FDP

Die Liberalen

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Antrag der FDP-Fraktion zu nächsten Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2011

Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, für Hortplätze, sowie für die Nachmittagsbetreuung in den Kindertagesstätten ein Angebot für Platz-Sharing einzurichten.

Begründung:

Derzeit müssen Eltern in Bruchköbel einen Hortplatz oder die Nachmittagsbetreuung in der Kita für fünf Wochentage buchen und bezahlen, obwohl sie nur für zwei oder drei Tage eine Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder benötigen. Angesichts des vorhandenen mangelnden Versorgungsgrades an entsprechenden Plätzen in einigen Einrichtungen der Stadt wäre dies nicht nur ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Eltern, sondern auch ein Beitrag zur Versorgungsgerechtigkeit.

Wir regen deshalb an, die Buchungszeiten für diese Plätze zu flexibilisieren, wie es in anderen Gemeinden durchaus bereits üblich ist. So sollte es möglich sein, dass zwei Kinder sich einen Hortplatz zu unterschiedlichen Zeiten teilen: entsprechend der Berufstätigkeit der Mütter oder Väter. So käme eines der Kinder regelmäßig nur an zwei Nachmittagen, das andere an drei Nachmittagen in eine der städtischen Einrichtungen.

Durch ein Platz-Sharing könnte so auch die hohe Einstiegshürde einer geforderten Berufstätigkeit von mindestens 30 Stunden für die Zuteilung eines Hortplatzes gesenkt werden, wesentlich mehr Eltern bekämen so die Chance auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind und so die Möglichkeit Familie und Beruf zu vereinbaren.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Für die FDP-Fraktion


Sylvia Braun

DS/NR: 200/2011

1. Stadtverordnetenversammlung am: 19. 3. 11

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: Wichtig - noch für ein weiteres

2. HFA am: 29.11.2011 ^{Ps.}

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: Zur Ablehnung empfohlen

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

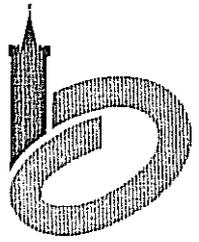
Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 30.11.2011
Aktenzeichen: II/
Ersteller: Herr Opalla

II- Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 288/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	30. 11. 2011	4
Stadtverordnetenversammlung	13. 12. 2011	8
Haupt- und Finanzausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 (Doppelhaushalt)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- siehe Satzungstext -

Begründung:

Nach § 114a Abs. 1 hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu beschließen. Die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Satzung liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2012 und 2013 (Doppelhaushalt) enthält alle Festsetzungen, die in den einschlägigen Vorschriften (HGO, GemHVO) gefordert werden. Der Haushalt weist einen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 7.194.276,00 € und im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 6.906.563,00 € aus. Mit einem Ausgleich des Haushaltes ist in den nächsten sechs Jahren nicht zu rechnen.

Opalla
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 288/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 30.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. G. J.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

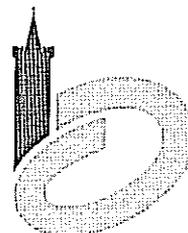
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 29.11.2011
Aktenzeichen: II/
Ersteller: Herr Opalla

II- Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 291/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	30.11.2011	5
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	9
Haupt- und Finanzausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Investitionsprogramm für den Zeitraum 2011 bis 2016

Beschlussvorschlag:

Dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2011 bis 2016 wird gemäß § 114 h Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) zugestimmt.

Begründung:

Nach § 114 h Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist das Investitionsprogramm als Grundlage der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Das Investitionsprogramm bildet die Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung. Auf der einen Seite wird der Bedarf aufgelistet, dem die Deckungsmöglichkeiten gegenüberzustellen sind.

Das Investitionsprogramm kann jährlich dem sich wandelnden Bedarf angepasst werden, es muss sich aber auch an den finanziellen Vorgaben orientieren. Insbesondere die Vorgaben der Kommunalaufsicht lassen wieder strenge Auflagen im Investitionsbereich erwarten.

Das Investitionsprogramm 2011 bis 2016 ist dem Haushaltsentwurf für die Jahre 2012 und 2013 als Anlage beigefügt und ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Opalla
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 291/2011

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 30.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. J.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

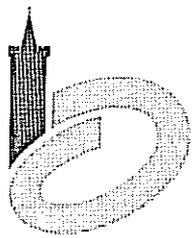
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 29.11.2011
Aktenzeichen: III/
Ersteller: Herr Opalla

II- Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 290/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	30.11.2011	6
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	10
Haupt- und Finanzausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016

Beschlussvorschlag:

Die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 wird gemäß § 114 h Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nach § 114 h Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat jede Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft bei einem Doppelhaushalt eine sechsjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Darin sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeit darzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Doppelhaushalt) besteht ein planerischer Fehlbedarf 2012 von 7.194.276,00 € und 2013 von 6.906.563,00 €, der sich mit über 6 Mio € in den Folgejahren fortsetzt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Opalla
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 290/2011

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 30.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *CGi.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

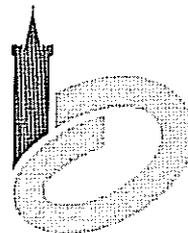
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 29.11.2011
Aktenzeichen: II/
Ersteller: Herr Opalla

II- Finanzabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: DS 289/2011
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	30.11.2011	7
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	11
Haupt- und Finanzausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2011-2016

Beschlussvorschlag:

Das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2011 – 2016 wird beschlossen.

- das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Doppelhaushaltes 2012 und 2013 -

Begründung:

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Opalla
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 289/2011

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 30.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. Q.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

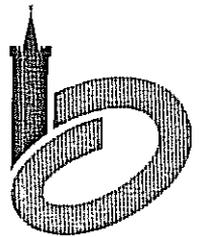
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 18.07.2011
Aktenzeichen:
Ersteller: Frau Odenwaller

VII Sozialabteilung

Tisch-

Zusammen
geführt
mit
DS 170/1

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 155/2011
-------------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kommission Soziale Dienste	23.08.2011	6
Magistrat	07.09.2011	14
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	12

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
VIII Soziale Dienste	

Titel:

Wirtschaftsplan 2012 der Sozialen Dienste

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel – siehe Anlage – wird beschlossen.

Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2012 der Sozialen Dienste der Stadtverwaltung Bruchköbel wird:

- a) im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von € 6.589,00
- b) im Vermögensplan auf einen Gesamtbetrag des Vermögensbedarfs von € 35.000,00

festgesetzt.

Finanzierungsübersicht:

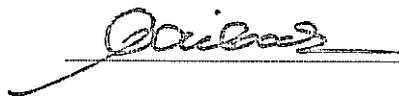
Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushaltsjahr	2012
Haushaltsstelle	05351010/46400002
Stellenbezeichnung	
Bedarf	0,00 €
Vorhandene Mittel	0,00 €
Restliche Mittel	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen	0,00 €
Einmalige Zusatzbelastung	0,00 €
Jährliche Folgekosten	0,00 €
Sonstiges	



(Sachbearbeiterin)



(Erste Betriebsleiterin)



(Bürgermeister)

DS/NR: 155/2011

1. Eigenbetriebskommission

Soziale Dienste

/ Datum der Sitzung: 23.08.2011

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
A. V. Nr. DS 170/2011
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

al

2. Mangrostent

/ Datum der Sitzung: 07.09.2011

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____
- Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

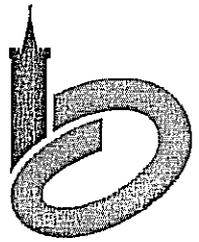
- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

- Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen / abgelehnt
- wie folgt beschlossen: _____
- Sonstiges: _____



Bruchköbel, 28.06.2011
Aktenzeichen:
Ersteller: Frau Drese

0 Personalverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 170/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	27.07.2011	1
Stadtverordnetenversammlung	16.08.2011	9
Kommission Soziale Dienste	23.08.2011	7

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
Dezernat I	

Titel:

Stellenübersicht 2012 des Eigenbetriebes "Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel"

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage als Entwurf vorliegende Stellenübersicht des Eigenbetriebes „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird genehmigt.

Begründung:

Die im Entwurf vorliegende Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2012 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“ beinhaltet **keine Änderungen**.

Drese
(Sachbearbeiter)

(Abteilungsleiter)

Maibach
(Dezernent)

DS/NR: 179/2011

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 27.07.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Legi.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 16.8.11

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: Haupt- u. Finanzrechnung ✓

3. Eigenbetriebskommission ^{Soziale Dienste} / Datum der Sitzung: 23.08.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: nicht Rückseite →

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

ed

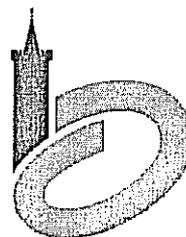
Abstimmung: bei 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die in der Anlage als Entwurf vorliegende Stellenübersicht des Eigenbetriebes „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“, für das Wirtschaftsjahr 2012, wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die vorgehaltenen acht Stellen werden um drei reduziert, so dass die Gesamtstellenzahl für den Pflegebereich in der Stellenübersicht nunmehr bei 20 liegt.

n. V. v. Dr. 155/10m  *al*



Bruchköbel, 11.08.2011
Aktenzeichen: VI/800-61 Re.
Ersteller: Herr Keim

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 188/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Eigenbetriebskommission Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel	30.08.2011	7
Magistrat	07.09.2011	8
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	13

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2012 der Wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu empfehlen :

- A. im Erfolgsplan auf ein Jahresergebnis von minus 404.457 € (Verlust)
- B. im Vermögensplan auf ein Gesamtbetrag

des Finanzbedarf	125.000,00 €
der Deckungsmittel	185.000,00 €
- C. im Finanzplan 2011 bis 2015 auf die dort ausgewiesene Beträge festgesetzt.

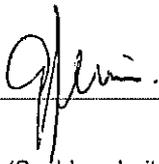
Es gilt die noch von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende Stellenübersicht 2012 (Teil B - D), wie sie dem Wirtschaftsplan 2012 beigelegt ist.

Begründung:

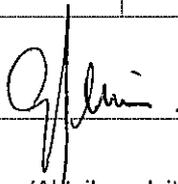
Siehe Anlage – Wirtschaftsplan 2012

Finanzierungsübersicht:

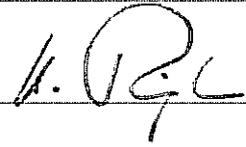
Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	
Vorhandene Mittel	
Restliche Mittel	
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	



(Sachbearbeiter)



(Abteilungsleiter)



(Dezernent)

DS/NR: 188/2011

Eigenbetriebskollektiv
Wirtsch. Betriebe

1. _____ / Datum der Sitzung: 30. 08. 2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Ja.

Offen.

2. Magistrat / Datum der Sitzung: 07.09.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

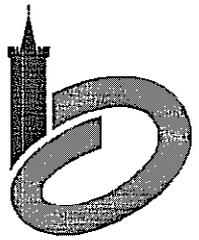
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 30.12.2010
Aktenzeichen:
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 274/2010
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	18.05.2011	2
Stadtverordnetenversammlung	14.06.2011	17
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2011	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	14

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Änderung und Neubekanntgabe Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Bruchköbel

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I. S. 119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I. S. 964,965) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Bruchköbel

a) neuer Friedhof im Stadtteil Bruchköbel

- b) alter Friedhof im Stadtteil Bruchköbel
- c) Friedhof im Stadtteil Roßdorf
- d) Friedhof im Stadtteil Niederissigheim
- e) Friedhof im Stadtteil Oberissigheim
- f) Friedhof im Stadtteil Butterstadt

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Bruchköbel waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bruchköbel beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, unmotorisierte Fahrzeuge für behinderte Menschen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung an geeigneten Stellen aufgestellt.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung einen Befähigungsnachweis des Gewerbetreibenden verlangen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten an Samstagen ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, es gelten die vorgenannten Zeiten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung durch Gewerbetreibende Ordnungsgelder verhängen.

§ 10 Entsorgung von Abfällen

- 1) Durch die Friedhofsverwaltung werden an geeigneten Stellen Behältnisse zur Entsorgung von anfallenden Abfällen bereitgestellt.
- 2) Das Entsorgen von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, ist untersagt.
- 3) Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass der Müll entsprechend in den zur Verfügung gestellten Behältnissen entsorgt wird.
- 4) Ein Verstoß gegen Abs. 2 und/oder 3 kann durch die Friedhofsverwaltung mit Ordnungsgeldern geahndet werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in bestehender Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von montags bis freitags während der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung statt.

§ 12 (Nutzung der) Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden.

- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (7) Der Transport von Särgen oder Urnen zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.

§ 13 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:
 - a. für Föten und totgeborene Kinder 20 Jahre
 - b. für Personen unter 5 Jahren 20 Jahre
 - c. für Personen über 5 Jahren 30 Jahre
 - d. für Aschen 30 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Ebenso sind Umbettungen von Leichen im Geltungsbereich der Friedhofsordnung nicht gestattet.

- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden je nach Gegebenheit folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Rasengräber als einstellige Wahlgräber zur Erdbestattung
 - d) Rasenurnengräber
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - f) Urnenwände
 - g) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten (nur wenn vorhanden)

Ein Anspruch auf Bereitstellung sämtlicher Grabarten auf den Stadtteolfriedhöfen besteht nicht.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während der Dauer der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 19 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 20 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 12. Lebensjahr.

- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

2. Für Verstorbene über 5 Jahren bis 12 Jahren

Länge: 1,50 m

Breite: 0,70 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

3. Für Verstorbene über 12 Jahren

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m

§ 21 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung wird 6 Monate vorher unter Mitteilung der Notwendigkeit amtlich bekanntgemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal verlängert werden. Verlängerungen sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen Zeitraum von 20 Jahren. Sie kann nur genehmigt werden, wenn bereits alle Grabstellen für Erdbestattungen belegt sind. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 23 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,25 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

Die Wege zwischen den Wahlgräbern sind mit einer Breite von 2,00 m anzulegen.

C. Urnengrabstätten

§ 24 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten, 1 Aschenurne
 - b) Urnenwahlgrabstätten, bis 4 Urnen
 - c) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen naher Angehöriger bis zu 3 Aschenurnen je Grabstelle
 - d) Rasenurnengräbern bis 2 Urnen
 - e) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, 1 Urne
 - f) Urnenwänden bis 2 Urnen
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen sowie in Rasenurnengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungsgräber kann das Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes, muss das Nutzungsrecht der Grabstätte zum Zeitpunkt der Beisetzung mindestens 10 Jahre betragen.
- (4) Bei Beisetzungen in Grabarten nach Abs.1 a bis e sind vollständig verrottbare Urnen (Innen- und Aussenurne) zu verwenden.

§ 25 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,65 m

Breite: 0,40 m

Tiefe: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,20 m

§ 26 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Tiefe: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt je nach Friedhof 0,25 m bis 0,50 m.

§ 27 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 Urnenwände

(1) Die Urnennischen werden für 40 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung der Urnenkammer ist einmal möglich. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle beigesetzt.

(3) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

§ 29 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Anonyme Urnenbeisetzungen werden in einer dafür bestimmten Rasenfläche für die Dauer von 30 Jahren durchgeführt. Sie werden als Urnenreihengräber geführt. Die Beisetzungsstelle wird ebenerdig mit Rasen angesät. Die Errichtung von Grabmalen

sowie die Kennzeichnung von einzelnen Grabstätten auf dieser Anlage ist nicht gestattet. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

D. Weitere Grabarten

§ 30 Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Die Friedhofsverwaltung hält ein zentrales Feld für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 31 Rasenerdbestattungsgräber

- (1) Rasengräber für Erdbestattungen sind einstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege der Grabstätten für die Dauer der gesamten Nutzungszeit.
- (3) Bei Rasengräber werden keine Zwischenwege angelegt. Im Übrigen gelten die Maße für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) Die Gestaltung der Rasengräber ist beschränkt auf nicht erhabene, ebenerdige Einbringung plan liegenden rechtwinkligen Grabzeichens auf gestampften Erde und Sand. Das Grabzeichen kann aus poliertem oder naturbelassenem Stein oder Bronze in einer Dicke von ca. 0,10 m ausgeführt werden. Schriftzeichen dürfen durch Ätzung, Sandstrahlen, Gravur oder ähnlichen Verfahren eingelassen und nicht erhaben angebracht sein. Vertiefungen bzw. Befestigungsmöglichkeiten für Vasen Grablichte oder ähnliches dürfen nicht angebracht oder eingelassen sein. Das Grabzeichen darf eine breite von 0,40 m und eine Länge von 0,30 m nicht überschreiten. Das Grabzeichen ist mittig im oberen Drittel der Grabstätte anzubringen.
- (5) Jegliche individuelle Bepflanzung und Gestaltung sowie jeglicher Grabschmuck sind nicht zugelassen und werden unverzüglich entfernt und entsorgt.
- (6) Die Übrigen Vorschriften über Wahlgräber sowie Gestaltung und Pflege gelten mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 2 und 4, 29,30,33 Abs. 2 und 35 entsprechend

§ 32 Rasenurnengräber

- (1) Rasengräber für Urnenbeisetzungen sind mehrstellige Wahlgräber mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren. Dabei handelt es sich um ein gärtnerisch geschlossen gestaltetes Rasenfeld, auf dem nebeneinander bestattet wird.
- (2) § 31 Abs. 2, 3,4,5,6 gilt entsprechend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:
 - a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
 - b) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Nicht zugelassen sind Betonwerk- und Mauersteine. Die Umfassung mit Holzrahmen wird für 6 Monate geduldet.
 - c) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Eine gleichmäßige Bearbeitung der Grabmale auf allen Seiten ist nicht erforderlich.
 - b) Grabmalsockel sind erlaubt
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich zu groß sein.

§ 34 Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Eine vollständige Abdeckungen von Gräbern, auch mit kleineren Steinen (Kies, etc.), für Erdbestattungen ist nicht gestattet.
Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten maximale Breite von 0,80 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 0,60 qm.
 - b) auf zweistelligen Grabstätten maximale Breite von 2,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 1,50 qm.
 - c) auf dreistelligen Grabstätten maximale Breite von 3,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 2,00 qm.
 - d) auf vierstelligen Grabstätten maximale Breite von 4,00 m, jedoch einer Ansichtsfläche bis zu 2,50 qm.

Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen, gemessen von der Erdoberfläche, nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:1,25 betragen.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten liegende und stehende Grabmale bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch eine Grabplatte ist zulässig.
- (4) Grabeinfassungen sind zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 sowie sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 35 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Antragsberechtigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Beantragt ein Dritter die Errichtung eines Grabmales und Einfasses ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung ausschließlich provisorische Holzkreuze, in naturlasierter Form, bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Der Einfass aus Holz nach § 33 Abs. 1 b unterliegt der Anzeigepflicht.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle

Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Vor der Erteilung der Genehmigung sind ausführende Arbeiten nicht zulässig.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.
- (7) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 36 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden. Die

Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Rahmen der Ersatzvornahme vorläufig zu sichern oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten zu entfernen und ebenerdig mit Erde aufzufüllen.
- (3) Räumen die Nutzungsberechtigten nicht, so behält sich Die Friedhofsverwaltung die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen werden umgehend entsorgt.
- (5) Wird der ordnungsgemäße Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände (ohne Blumennische), dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sowie den sämtlichen Rasengrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumte pflanzliche Grabschmucke dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte und Gegenstände dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen, in den Blumennischen der Urnenwände und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Entfernung und Entsorgung der Grabbestecke und Gegenständen ohne Ankündigung berechtigt.

§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Durchsetzung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 44 vor.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 41 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Erd-/Urnenreihengrabstätten, der Erd-/Urnenwahlgrabstätten, der Rasengrabstätten, der Rasenurnengrabstätten, dem Feld für Bestattungen von

totgeborenen Kindern und Föten, der Urnenwände sowie der anonymen Urnengräber

b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,

c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren. Diese gesetzliche Verwahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 44 Ersatzvornahme

Sofern nicht anders geregelt, wird die Ersatzvornahme wie folgt durchgeführt:

Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist und den voraussichtlichen Kosten der Durchführung durch die Friedhofsverwaltung oder durch sie beauftragte Dritte, zur Verrichtung aufgefordert. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nach Ablauf der Frist nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Maßnahme selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten werden den Nutzungsberechtigten ggf. gesamtschuldnerisch auferlegt.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,

b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 friedhofsfremden Abfall auf den Friedhöfen entsorgt.
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 den Abfall nicht oder nicht richtig entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bruchköbel

§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.03.2004 außer Kraft. § 40 bleibt unberührt.

Begründung:

Nach den Sitzungen der Kommission für Friedhofsangelegenheiten vom 25.11.2009, 20.01.2010, 06.03.2010, 10.03.2010, 28.04.2010, 07.07.2010 ergab sich ein umfassender Änderungsbedarf der Friedhofsordnung vom 05.10.1976 mit den Änderungssatzungen vom 17.12.1992 sowie 23.03.2004.

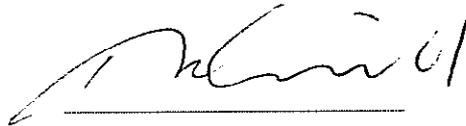
Begründung:

Nach den Sitzungen der Kommission für Friedhofsangelegenheiten vom 25.11.2009, 20.01.2010, 06.03.2010, 10.03.2010, 28.04.2010, 07.07.2010 ergab sich ein umfassender Änderungsbedarf der Friedhofsordnung vom 05.10.1976 mit den Änderungssatzungen vom 17.12.1992 sowie 23.03.2004.

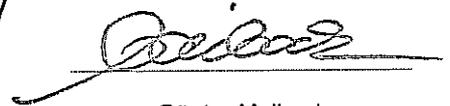
Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Änderungen nicht einzeln eingearbeitet, sondern in einer kombinierten Neufassung beschlossen und bekanntgemacht. Damit ist nur eine einzige Textausgabe der Friedhofsordnung maßgeblich.



Weber
(Sachbearbeiter)



Dr. Wächtler
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS/NR: 274/2010

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 18.05.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Ca:* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 11.06.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____ *R*

Sonstiges: _____ *gez. Delwächter*

Verweisung: Haupt- und Finanzausschuss

3. HFA / Datum der Sitzung: 29.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: Zur Annahme empfohlen

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

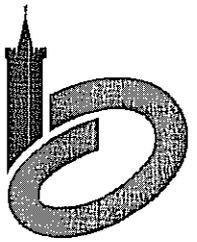
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 17.11.2011
Ersteller: Herr Ringel

Dezernat II

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 279/2011
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	23.11.2011	2
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	29.11.2011	2
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	15

Titel:

Investorenwettbewerb Bebauung Neue Mitte

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Bebauung der Neuen Mitte einen Investorenauswahlwettbewerb durchzuführen und unterschriftsreife Verträge zu verhandeln.

Begründung:

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur "Neuen Mitte" liegen den Fraktionen seit Dezember 2010 vor.

Mit den Möglichkeiten der Umsetzung einer von verschiedenen Akteuren geforderten Erneuerung der Innenstadt hat sich die Verwaltung in den vergangenen Monaten befasst. Die Ergebnisse und somit die weitere Begründung zur Beschlussfassung werden in Form von Vorträgen von fachkompetenter Seite gegeben.

Ringel
(Erster Stadtrat)

Günter Maibach
(Bürgermeister)

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 23.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

QR

2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr / Datum der Sitzung: 29.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

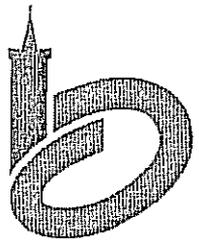
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 22.11.2011
Aktenzeichen: DII/941-12 Ko.
Ersteller: Frau Korell

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: DS 282/2011
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat		
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2011	16
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Magistrates vom 20.07.2011, TOP 2, DS 92/22 wird aufgehoben.
2. Dem Verkauf des im Baugebiet „Am Kuhweg“ im Stadtteil Oberissigheim liegenden erschlossenen Grundstückes

Flur 2, Flurstück 266, 489 qm an [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] 63486 Bruchköbel

zum Preis von 250,-- €/qm, zuzüglich der Hausanschlusskosten, wird zugestimmt.

Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Kaufvertragsabschluss zu entrichten.
Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Es wird vereinbart, dass die Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zu dem Quadratmeterpreis, den die Käufer an die Verkäuferin und dem Verkaufspreis, der zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem freien Markt zu erzielen wäre, zahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb von zwei Jahren entsprechend den Bauvorschriften und Bauauflagen mit einem Wohnhaus bebaut wird oder wenn vor der Bebauung ein Verkauf an Dritte erfolgt,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das auf dem Grundstück errichtete Gebäude auf die Dauer von 10 Jahren nicht selbst bewohnen,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das Grundstück oder Teile davon innerhalb von 10 Jahren veräußern.

Die Eintragung eines entsprechenden Rückkaufrechts in Abt. II des Grundbuchs wird von den Vertragsparteien bewilligt und beantragt. Die Kosten der Rückkaufung tragen die Käufer, ebenfalls eine dadurch gegebenenfalls zu zahlende Grunderwerbsteuer.

Die Differenz zu dem Quadratmeterpreis, der an die Verkäuferin gezahlt wurde und dem Kaufpreis, der auf dem freien Markt zu erzielen wäre, ist vom Gutachterausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu ermitteln.

Die Stadt Bruchköbel behält sich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle vor. Dieses Recht wird grundbuchlich gesichert.

Den Käufern wird empfohlen, hinsichtlich der Heizquelle für das zu errichtende Gebäude auf eine Beheizung mit Öl oder Kohle zu verzichten und eine andere, ökologisch umweltfreundlichere Energie in Anspruch zu nehmen.

Eine Teilung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Verkäuferin vorgenommen werden, unabhängig von den Vorschriften des BauGB.

Begründung:

zu 1. Die [REDACTED] sind mit Schreiben vom 08.08.2011 vom Erwerb des Grundstückes zurückgetreten.

zu 2. Die [REDACTED] am 26.09.2011 einen Antrag auf Zuteilung eines Baugrundstückes gestellt.

Mit gleichem Datum haben Sie sich das Grundstück reservieren lassen.

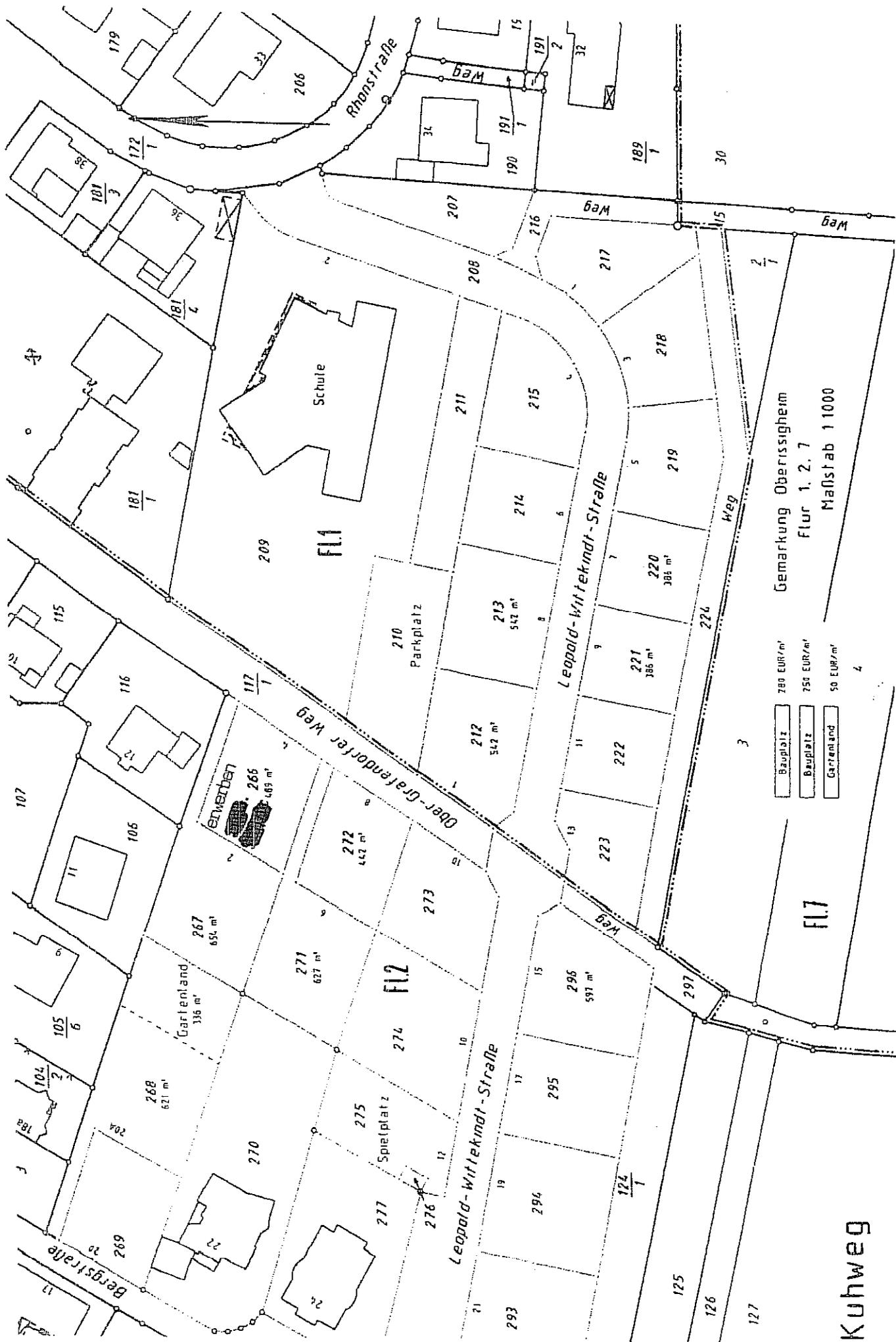
Die Zusage, der Eigenkapitalnachweis und die Finanzierungsbestätigung von Hüttig & Rompf AG, Immobilienfinanzierer, Kurt-Blaum-Platz 2, 63450 Hanau, liegt vor.

Sie haben zwei Kinder im Alter von 6 und 8 Jahren.

Frau Korell
(Sachbearbeiterin)

Herr Entzel
(Abteilungsleiter)

Erster Stadtrat Ringel
(Dezernent)



Gemarkung Oberissigheim
 Flur 1. 2. 7
 Maßstab 1:1000

Bauplatz	280 EUR/m ²
Baugrund	750 EUR/m ²
Gartenland	50 EUR/m ²

Kuhweg

DS/NR: 282/2011

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 30.11.2011

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. G. B.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____